

F f.

## B e r i c h t

der dritten Deputation der ersten Kammer,

den von 23 Mitgliedern der letzteren gestellten Antrag auf Vertagung der Ständeversammlung betreffend.

Eingegangen am 31. März 1843.

Bei der ersten Kammer der Ständeversammlung hatten 23 Mitglieder derselben einen Antrag überreicht, welcher dahin geht:

es möge an die hohe Staatsregierung das Gesuch gerichtet werden, dieselbe wolle, dafern zu einer bedeutenden Abkürzung des gegenwärtigen Landtages nicht zu gelangen seyn sollte, gleich nach der, binnen einer zu bestimmenden Frist zu bewirkenden Erledigung der dringendsten Geschäfte, eine Vertagung der Ständeversammlung bis Mitte oder Ende Octobers eintreten, die Deputationen aber, welche zur Zeit der Vertagung noch Berichte zu erstatten haben, einige Wochen vor Wiedereröffnung der ständischen Berathungen einberufen lassen.

Dieser Antrag wurde in der öffentlichen Sitzung der ersten Kammer ihrer unterzeichneten Deputation zugewiesen, welche darüber Berathung gepflogen, auch mit einem königlichen Commissar sich vernommen hat, und nunmehr ihr Gutachten über die Sache in Folgendem abgibt.

Jedes Mitglied der Ständeversammlung fühlt es gewiß ebenso lebhaft, wie die Antragsteller, mit wie mancherlei Nachtheilen für die Privatangelegenheiten, wie für die eigentlichen Berufsgeschäfte jedes Einzelnen, ja wohl sogar für Manches Gesundheit, die lange Dauer der Landtage verbunden ist. Auch für die königlichen Ministerien muß dieselbe, neben dem fortwährenden Drange der laufenden Geschäfte, gewiß höchst drückend werden. Darum ist denn schon von dem ersten constitutionellen Landtage an der Wunsch wiederholt laut geworden, daß es gelingen möge, die Landtage auf eine kürzere Dauer zu beschränken; und aus denselben Gründen dürfte sich dieser Wunsch auch in Beziehung

Beilage zur zweiten Abtheilung.

67